

vent aus in Monte Cassino mit Hadrian II. zusammen. Der Papst wurde veranlaßt, in Gegenwart Lothars eine Messe zu lesen und ihm das Abendmahl zu reichen; jedoch bevor er es that, mußte der König schwören, daß er das an Papst Nicolaus I. gegebene Versprechen, mit Waldrade jeden Umgang meiden zu wollen, pünktlich gehalten habe. Der Eid wurde von ihm sowie von den Leuten seines Gefolges geleistet, und alle empfingen die heilige Communion. Lothar folgte dem Papste nach Rom, verweilte daselbst kurze Zeit und reiste nach Lucca, wurde aber hier von einer Krankheit befallen und starb zu Piacenza; auch von seinen Begleitern erlebte keiner den Anfang des nächsten Jahres (Regino, Chronio. ann. 869; Hinemar. Rom. Annal. ann. 869; viele andere Beispiele gibt Du Cange s. v. Eucharistia). Die Abendmahlsprobe scheint bei hochstehenden Laien das gewöhnliche Ordale gewesen zu sein. Bei Mönchen und Geistlichen kam sie hauptsächlich zur Anwendung, um sie dem Eide zu entziehen (Cono. Tribur. ann. 895, c. 21; Hard. VI, 445). Es kommt oft vor, sagt die Wormser Synode vom J. 868 (c. 15), daß in Klöstern gestohlen wird und niemand den Thäter weiß, die Mönche sollen dann pro expurgatione sua den Leib und das Blut unseres Herrn Jesus Christus empfangen (Hard. V, 740). Ein Concil zu Chalons (894) untersuchte die Anklage gegen den Mönch und Subdiacon Gerhard von Flavigny, der beschuldigt war, den Bischof Abalgar von Autun ermordet zu haben; da es aber an den nöthigen Beweisen fehlte, so wurde ihm die Abendmahlsprobe auferlegt, welche er glücklich bestand (Hard. VI, 433 sq.). In derselben Weise mußte sich zu Mainz (1049) Bischof Sibicho von Speier vom Verdachte des Ehebruchs reinigen (Adam Brom. bei Hard. I. c. 1009). Selbst Päpste haben von diesem Beweismittel öffentlich und feierlich Gebrauch gemacht; so Gregor VII. zu Canossa, um sich gegen Heinrich IV. von der Beschuldigung der Simonie zu reinigen (Lambert. Hersfeld. ad ann. 1077; Mon. Germ. SS. V, 259 sq.; Hefele, Conc.-Gesch. V, 88 f.). Uebrigens kam dieses Ordale bald außer Gebrauch, weil man anfangs, es für eine Verunehrung des Sacramentes zu halten.

Die Gottesurtheile reichen, wie bei einzelnen derselben bereits angedeutet ist, in's germanische Heidenthum hinauf, und dieser ihr Ursprung hat nichts Auffallendes. Wenn die Orbalien fast allen heidnischen Völkern bekannt waren und sind (Grimm 933 ff.; Pfalz a. a. D. 21 ff.), so können sie den Germanen bei deren Vorliebe für's Geheimnißvolle und ihrer unbegrenzten Ehrfurcht vor den Göttern nicht fremd geblieben sein. Nach Tacitus (Germ. c. 10) huldigten die Deutschen der Zeichendeuterei, und was sind die Gottesurtheile schließlich anderes als Zeichendeuterei, wenn auch auf einer höhern Stufe? Die Lex Salica, die älteste germanische Gesetzesammlung aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, in

welcher die salischen Franken noch Heiden waren (Wais, Das alte Recht der salischen Franken, S. 78), erwähnt Art. 56 die Kesselsprobe als ein wesentliches Moment im Gerichtsverfahren (Walter I, 75) und liefert ebendamit den positiven Beweis, daß die Orbalien aus dem Heidenthum stammen. Die Probe des heißen Wassers erscheint im dritten Sudbrunilde der (heidnischen) Ebba (Dahn a. a. D. 31 f.), und der Dänenkönig Harald verlangt bei seinem schon oben erwähnten Zusammentreffen mit Bischof Poppo, daß der christliche Missionar die Wahrheit der von ihm verkündigten Lehre durch das Tragen des glühenden Eisens erhärtete. Demgemäß hat die Kirche, als sie in Deutschland sich ausbreitete, die Gottesurtheile (mit Ausnahme der Kreuz- und Abendmahlsprobe) schon vorgefunden, und es ist gar nicht nöthig, wie eine gewisse Geschichtsschreibung gethan hat (J. G. Hoop, Von den Orbalien oder Gottesurtheilen, Mainz 1784; Fr. Mejer a. a. D. 14 ff.), ihre Priester zu beschuldigen, daß sie dieselben erst erfunden hätten, um das Volk eigenmächtig auszubeuten und mittels des Aberglaubens zu beherrschen. Die Germanen hätten bei ihrem ausgeprägten Freiheitsfinn und dem zähen Festhalten am Hergebrachten eine solche plötzliche Aenderung einfach nicht geduldet, und was die Priester betrifft, so läßt sie einerseits die schlichte, oft mehr als kindliche Religiosität, andererseits die mangelhafte Bildung, in welcher die damalige Zeit sie uns zeigt, eines solchen Betruges als unfähig erscheinen (Dahn 21 ff.). — Die Kirche hat die Orbalien, obgleich sie dieselben nicht billigte und wohl einsah, daß sie mit dem geläuterten Gottesbegriff des Christenthums unvereinbar seien, aufgenommen und beibehalten, weil ihre sofortige Beseitigung als unmöglich sich erwies. Haben doch mächtige Fürsten in derselben Lage sich befunden. Der Langobardenkönig Liutprand bekennet: *Incerti sumus de iudicio Dei, et multos audivimus per pugnam sine iustitia causam suam perdere. Sed propter consuetudinem gentis nostrae Longobardorum legem impiam vetare non possumus* (Walter I, 807). Daneben sprachen noch andere Gründe für die Beibehaltung. Das gerichtliche Beweismittel für die Wahrheit einer Aussage war der Eid, aber mit dem Verschwinden von Treue und Wahrhaftigkeit wurde er zum Spiele, und der Meineid zu einer ganz gewöhnlichen Erscheinung. *Multos in populo, sagt der burgundische König Gundobald, ita cognoscimus depravari, ut de rebus incertis sacramenta plerumque offerre non dubitent et de cognitio jugiter perjurare* (Lex Burgund. tit. 45; Walter I, 324; vgl. Cono. Meldens. ann. 845, c. 39; Hard. IV, 1489). Mußte es sich der Kirche nicht empfehlen, zur Vermeidung des Meineids die alten Orbalien als weniger gefährliche Beweismittel fortbestehen zu lassen? Außerdem war nur dem freien Manne der Eid gestattet, der Unfreie durfte weder schwören noch durch Zweikampf sich reinigen, stand also jeder Anklage